



Einwohnergemeinde Dürrenroth

Reglement über die Mehrwertabgabe

13.12.2020

| Version | Datum | Inhalt |
|---------|------------|-------------------------------|
| 0.3 | 04.04.2018 | Antrag an den Gemeinderat |
| 0.4 | 12.05.2020 | Änderung BauG (Art. 2 Abs. 3) |

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Dürrenroth beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes¹ und gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglementes², nachfolgendes Reglement:

I Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Art. 1

- Gegenstand der Abgabe
- ¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung).
 - ² Bei Um- und Aufzonungen wird keine Mehrwertabgabe erhoben.
 - ³ Beträgt der Mehrwert weniger als 20'000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).

Art. 2

- Bemessung der Abgabe
- ¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 hiavor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes): 20% des Mehrwerts.
 - ² Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.
 - ³ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise.
 - ⁴ Die Kosten für Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertabgabe werden der Grundeigentümerschaft weiterverrechnet.

Art. 3

- Verfahren, Fälligkeit und Sicherung
- ¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.
 - ² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.
 - ³ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen gemäss Gebührenreglement³ geschuldet.

II Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen

Art. 4

- ¹ Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Art. 142a Abs. 3 des Baugesetzes).
- ² Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

² Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Dürrenroth vom 2. Dezember 2019

³ Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Dürrenroth vom 2. Dezember 2019

III Verwendung der Erträge

Art. 5

Verwendung der Erträge Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes⁴ vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Art. 6

Spezialfinanzierung ¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung⁵.

² Die Spezialfinanzierung wird geäußert durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

IV Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 7

Vollzug ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

² Der Gemeinderat schliesst allfällige Verträge nach Art. 4 ab. Im Fall von Ausgaben bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten.

Art. 8

Inkrafttreten Der Gemeinderat legt das Inkrafttreten dieses Reglements durch Beschluss fest.

Dieses Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020 genehmigt. Es tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE DÜRRENROTH
Der Präsident: Die Sekretärin:



H. Kessi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 12. November bis 12. Dezember 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 12. November 2020 bekannt.

Dürrenroth, 13. Dezember 2020

Die Gemeindeschreiberin:

H. Kessi

⁴ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700).

⁵ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).